

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Ziesendorf

(StrRS)

Die Lesefassung berücksichtigt die

- a) Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziesendorf (StrRS) vom 26.06.2006, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow-West mit den Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf (Amtsblatt) „Der Landbote“ Nr. 17/14. Jahrgang vom 28.08.2006, in Kraft getreten am 29.08.2006,
- b) Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziesendorf (StrRS) vom 30.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 01/18. Jahrgang vom 18.01.2010, in Kraft getreten am 19.01.2010,
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziesendorf (StrRS) vom 17.10.2011, veröffentlicht auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 19.10.2011, in Kraft getreten am 20.10.2011,
- d) Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziesendorf (StrRS) vom 29.10.2012, veröffentlicht auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 12.11.2012, in Kraft getreten am 13.11.2012..

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Zuständigkeit, Art und Umfang für die Reinigung der Straßen. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Reinigung, sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) der Straßen.

§ 2

Begriffe

1. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch, die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.
3. Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind und auch solche, die überwiegend Erschließungsfunktion haben, aber vom Fußgängerverkehr auf voller Breite mitbenutzt werden (Stichstraßen).
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

5. Als anliegend gelten Grundstücke, wenn die Möglichkeit besteht, zu diesem Grundstück von entsprechendem Straßenteil Zugang zu nehmen unabhängig davon, ob Grundstücke vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung ausgeht.

§ 3

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke und einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ziesendorf.

Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 6 übertragen wird. Bestandteil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. a) **Gehwege** einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
2. **Fahrbahnen** nach dem Straßenverzeichnis der Gemeinde Ziesendorf, soweit dort nicht abweichend geregelt.

(2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle

übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 5 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

(1) Der Winterdienst folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. **Gehwege** einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. **Fahrbahnen** nach dem Straßenverzeichnis der Gemeinde Ziesendorf, soweit dort nicht abweichend geregelt.

(2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit dem Winterdienst zu beauftragen.

Auf Antrag des Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Winterdienstpflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 7

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee zu befreien und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
4. Glätte ist werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach erneutem Glätteentstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nur auf Fahrbahnen eingesetzt werden.
5. Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
6. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
8. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
9. Im Übrigen ist der winterdienstpflichtige Anlieger auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 7 StrWG-MV i. V. m. § 50 StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 die in § 4 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang oder in der zulässigen bzw. erforderlichen Art und Weise reinigt.
2. entgegen § 5 (4) Kehricht oder sonstigen Unrat ablagert.
3. entgegen § 7 die in § 6 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang, in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit von Schnee bzw. Glätte befreit.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 8 StrWG-MV i. V. m. § 49 StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 die Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht beseitigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 61 (2) StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250 EUR, die nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Warnow-West.

§ 10

(Inkrafttreten)

Anlage

Straßenverzeichnis der Gemeinde Ziesendorf

Dieses Straßenverzeichnis bezieht sich nur auf die Fahrbahnen.

lfd. Nr.	Lage	Straße	SF	WF - Räumen	WF - Streuen
1	Buchholz	Alter Heideweg	nicht reinigungspflichtig	Gemeinde	keine Streupflicht
2	Buchholz	Am Glasbusch	nicht reinigungspflichtig	Gemeinde	keine Streupflicht
3	Buchholz	An der Friedenseiche	Anlieger	Gemeinde	Gemeinde
4	Buchholz	Büdnerlei	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
5	Buchholz	Eichenstraße	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
5 a	Buchholz	Eschenring	Anlieger	Anlieger	Anlieger
6	Buchholz	Häuslerreihe	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
7	Buchholz	Kirchenstraße (Landesstraße L 132)	nicht reinigungspflichtig	Baulastträger	Baulastträger
8	Buchholz	Zum Küstersumpf	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
9	Buchholz-Heide	Klein Stover Weg (innerorts)	Anlieger	Gemeinde	Gemeinde
10	Buchholz-Heide	Zum Fahrenholzer Holz	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
10 a	Buchholz-Heide	Im Feld	nicht reinigungspflichtig	Gemeinde	keine Streupflicht
11	Fahrenholz	Alte Dorfstraße	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
12	Fahrenholz	Am Eichstieg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
13	Fahrenholz	Am Hollerbusch	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
14	Fahrenholz	Birkenweg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
15	Fahrenholz	Bölkower Weg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
16	Fahrenholz	Schwanenstieg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
17	Fahrenholz	Schwarzer Weg	Anlieger	Gemeinde	Gemeinde
18	Fahrenholz	Stäbelower Weg (innerorts)	Anlieger	Gemeinde	Gemeinde
19	Fahrenholz	Teichstraße	Anlieger	Gemeinde	Gemeinde
20	Fahrenholz	Wiesenkoppelkamp (Landesstraße L 13)	nicht reinigungspflichtig	Baulastträger	Baulastträger
21	Nienhusen	Hüslerie (Landesstraße L 13)	nicht reinigungspflichtig	Baulastträger	Baulastträger
22	Nienhusen	Lehmkatoweg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
23	Ziesendorf	Am Dorfteich	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
24	Ziesendorf	Am Fliederberg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
25	Ziesendorf	Am Mühlenberg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger

lfd. Nr.	Lage	Straße	SF	WF - Räumen	WF - Streuen
26	Ziesendorf	Ausbau (innerorts)	nicht reinigungspflichtig	Gemeinde	keine Streupflicht
27	Ziesendorf	Doberaner Straße (Landesstraße L 13)	nicht reinigungspflichtig	Baulastträger	Baulastträger
28	Ziesendorf	Dorfplatz	Anlieger	Gemeinde	Gemeinde
29	Ziesendorf	Haselweg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
30	Ziesendorf	Holunderstieg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
31	Ziesendorf	Kiesweg (innerorts)	Anlieger	Gemeinde	Gemeinde
32	Ziesendorf	Schlehenweg	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
33	Ziesendorf	Talstraße	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
34	Ziesendorf	Wiesenweg (innerorts)	Anlieger	Gemeinde	Anlieger

SF = Sommerreinigung Fahrbahn

WF= Winterdienst Fahrbahn